

**COVID-19-SCHUTZMASSNAHMEN FÜR DIE SÜDTIROLER MUSEEN (Phase 2)**Version 5, 12. Juni 2020 (Die Aktualisierungen sind im [Blau](#) geschrieben)

Gemäß Landesgesetz Nr. 4 vom 08. Mai 2020 dürfen die Museen in Südtirol mit 11. Mai 2020, unter Einhaltung von geltenden Schutzmaßnahmen für die Besucher wieder öffnen. Ziel der Landesregierung ist es, die künstlerischen und kulturellen Aktivitäten möglichst bald wieder aufzunehmen und damit Schritt für Schritt zur Normalität zurückzukehren. Ausgehend von den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, fasst dieses Dokument eine Reihe von Empfehlungen zusammen, welche der Südtiroler Museumslandschaft zur Orientierung dienen sollen. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Museen, die gesetzlichen Vorgaben auf Basis der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Museen umzusetzen.

Die angeführten Schutzmaßnahmen sind als Empfehlungen gedacht, welche die gesetzlichen Vorgaben ergänzen. Für genauere Details ist die Einsicht in die jeweiligen Gesetzesabschnitte nötig.

Dieses Dokument wird laufend aktualisiert. Bitte achten Sie darauf, die neueste Version zu verwenden.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Landesgesetz Nr. 4 vom 8. Mai 2020, Art. 1, Abs. 6, 7, 11, 12, 16

Anlage A: I. Generelle Maßnahmen, II. Spezifische Maßnahmen für die wirtschaftlichen und andere hier genannte Tätigkeiten, II. A Spezifische Maßnahmen im Handel (gültig für Museumsshops), II. D Spezifische Maßnahmen für die Tätigkeiten der Gastronomie (gültig für Museen mit gastronomischen Angebot), II. G Spezifische Maßnahmen für kulturelle Tätigkeiten

Anlage B: Gemeinsames Protokoll zur Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz zwischen der Regierung und den Sozialpartnern

[Beschluss der Landesregierung Nr. 410 vom 09.06.2020: Aktualisierung der Anlage A](#)

AUSZÜGE AUS DEM LANDESGESETZ	MUSEUMSPRAKTISCHE EMPFEHLUNGEN
<p><u>Art. 1, Abs. 16:</u> Ab dem 11. Mai 2020 nehmen die künstlerischen und kulturellen Tätigkeiten, einschließlich der Museen, Bibliotheken und Jugendzentren, wieder vollständig ihre Aktivität auf, vorausgesetzt, dass die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Absatz 1 gewährleistet werden können.</p> <p><u>Art. 1, Abs. 12:</u> Bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Fläche und den Personen sichergestellt werden, damit ein zwischenmenschlicher Sicherheitsabstand gewährleistet wird. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Eintritt in gestaffelter Weise erfolgt. Bis zum Ende des nationalen Notstandes finden die Maßnahmen laut Anlage A Anwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Als positives Zeichen für den Neustart wird grundsätzlich empfohlen die Museen so bald als möglich zu öffnen. Es kann je nach Situation auch eine Öffnung mit reduzierten Öffnungszeiten oder reduziertem Angebot in Erwägung gezogen werden. - Die Wiedereröffnung und die Öffnungszeiten sollten gut kommuniziert werden (Museumshomepage, Tourismusverein, ev. soziale Medien, Presse, usw.). - Damit an einer zentralen Stelle alle Daten zur Wiedereröffnung gesammelt werden, sollten diese auf jeden Fall rechtzeitig dem Amt für Museen und museale Forschung mitgeteilt werden.



<p><u>Anlage A, Punkt II. L:</u></p> <p>Abs. 2: Öffentliche Events und öffentliche Veranstaltungen mit Verabreichung von Speisen und Getränken sind auf keinen Fall zulässig.</p> <p>Abs. 3: Die Anordnung und Besetzung der Stühle, sowie die Personenverteilung müssen gewährleisten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein stabiler Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird zwischen den Personen ohne Schutz der Atemwege. - Der Mindestabstand von 1 Meter kann im Falle eines Schutzes der Atemwege oder der Installation von geeigneten Trennvorrichtungen zwischen den Personen unterschritten werden. <p>Abs. 4: In geschlossenen Räumen auf abgegrenzten Flächen, wo keine Stühle oder diese nicht für alle Anwesenden vorgesehen sind, wird durch die Einhaltung der 1/10 Regel eine Zugangsbeschränkung vorgesehen, um eine zu hohe Personendichte zu vermeiden.</p> <p>Abs. 6: Der Ein- und Ausgang der Personen wird mit Hilfe von Lenksystemen, Sicherheitspersonal und eventuellen Vormerkssystemen so geregelt, dass die Sicherheitsabstände zwischen den Personen jederzeit eingehalten werden können.</p> <p><u>Anhang A, Punkt II G, Abs. 2:</u> Ausbildungskurse und Weiterbildungsaktivitäten jeglicher Natur ... können unter Einhaltung der Vorschriften laut Punkt II., 2 – 5 ausgeführt werden. Sie können nur auf Vormerkung geleistet werden, und es ist die tägliche Laser-Fiebermessung des Personals und eine Laser-Fiebermessung der Teilnehmer vor Leistungserbringung notwendig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Seid 06.06.2020 sind öffentliche Veranstaltungen auch im Freien erlaubt, d.h. Veröffentlichungen, Vernissagen, Premieren usw. dürfen unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften stattfinden. - Buffets oder Verabreichung von Speisen und Getränken bei Eröffnungen und ähnlichen Veranstaltungen sind nicht erlaubt. - Für öffentliche Veranstaltungen gilt die Abstandsregel zwischen Personen von 1m (darf nur beim Einsatz von Trennvorrichtungen oder mit Schutz der Atemwege geringer sein). - Für öffentliche Veranstaltungen können Stühle im entsprechenden Abstand für alle Besucher bereitgestellt werden. - Sollte eine Bereitstellung von Stühlen nicht möglich sein, gilt die 1/10er Regel. - Für die Einhaltung der 1/10er Regel kann der Zugang der Besucher reguliert werden, zusätzliches Personal eingesetzt werden oder der Zutritt nur nach Voranmeldung erfolgen. - Für Führungen und Vermittlungsaktivitäten (Workshops, Didaktik, usw.) gilt die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. - Führungen und Vermittlungsaktivitäten (Workshops, Didaktik, usw.) dürfen nur auf Vormerkung stattfinden. - Die Temperaturmessung bei Führungen ist nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben.
<p><u>Anhang A, Punkt I, Abs. 1:</u> Im Freien und in geschlossenen Räumen ist stets ein Sicherheitsabstand von 1 Meter einzuhalten, außer zwischen zusammenlebenden Mitgliedern desselben Haushalts...</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsabstand von 1 Meter; unterhalb dieses Abstands, Pflicht zum Tragen eines Schutzes der Atemwege - eventuelles Bereitstellen von Einweggesichtsmasken an der Kassa - Bei unmittelbarem Kontakt mit den Besucherinnen oder Besucher wird



Anhang A, Punkt I, Abs. 2: Es gilt keine allgemeine Pflicht zum Tragen eines Schutzes der Atemwege, außer unterhalb des zwischenmenschlichen Abstands von 1 Meter. Ausgenommen sind zusammenlebende Mitglieder desselben Haushaltes.

Anhang A, Punkt I, Abs. 3: In allen Fällen, in denen Menschenansammlungen möglich sind oder wo eine konkrete Möglichkeit besteht, andere Personen zu kreuzen oder zu treffen, ohne den zwischenmenschlichen Abstand von 1 Meter einhalten zu können (z.B. in Fußgängerzonen, auf Bürgersteigen, etc.), ist es für jeden verpflichtend, einen Schutz der Atemwege zu benutzen.

Anhang A, Punkt I, Abs. 4: An allen geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel, muss jeder einen Schutz der Atemwege tragen, wenn der Abstand von 1 Meter nicht stabil eingehalten werden kann. ~~In keinem Fall darf der zwischenmenschliche Abstand geringer als 1 Meter sein.~~

Anhang A, Punkt I, Abs. 5: Als Schutz der Atemwege werden chirurgische Masken verwendet oder als Alternative auch waschbare und wiederverwendbare Stoffmasken, auch selbst hergestellte, welche, korrekt getragen, das Bedecken von Mund und Nase sicherstellen. Die Masken müssen alle ohne Ventil sein. Schutzvisiere bieten nur in Kombination mit den in diesem Absatz genannten Mund- und Nasen-Bedeckungen ausreichend Schutz.

Anhang A, Punkt I, Abs. 7: Eigentümer von Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, legen Zugangsregeln fest, um eine Überfüllung des gesamten Geländes, von Fluren, Galerien, Korridoren und deren Umgebung zu vermeiden, welche die Aufrechterhaltung eines sicheren zwischenmenschlichen Abstands nicht mehr ermöglicht.

Anhang A, Punkt II, Abs. 1: Bei allen Tätigkeiten, bei denen nicht ausdrücklich eine alternative Regelung vorgesehen ist, wird zur Vermeidung

zusätzlich zum Mund- und Nasenschutz das Tragen von Handschuhen empfohlen.

- Grundsätzlich sollte die Abwicklung der Kommunikation mit den Besucherinnen und Besuchern möglichst kontaktlos erfolgen.
- Auch bei der Übergabe von Bargeld (bspw. Kassenschluss), Objekten, Dokumenten u.ä. wird empfohlen Handschuhe zu benutzen.
- Festlegung einer Maximalanzahl an Besucherinnen und Besuchern im Museum, mit dem Ziel, dass sich die Besucher und Besucherinnen gut über die Räumlichkeiten verteilen können. Die maximale Besucherzahl kann aufgrund der Gesamtfläche des Ausstellungsbereiches berechnet werden (ev. auch Maximalanzahl an Besuchern pro Raum, je nach Struktur des Museums, Organisation des Besucherstroms, Gefahr des Besucherstaus vor beliebten Objekten usw.). **Das gilt für die Strukturen mit über 50 m².**
- Es können falls notwendig zusätzliche Aufsichtspersonen vorgesehen werden, die dafür sorgen, dass sich die Besucher/innen gut über die verfügbaren Räume verteilen und die notwendige Distanz einhalten.
- Anbringung von Informationstafeln zur Verteilung der Besucher am Eingang und in den einzelnen Räumen
- Personen, die zu Risikogruppen (z.B. Senioren) gehören können eigene Zeitfenster für den Besuch zugewiesen werden.
- Absperrung von Räumen oder Ausstellungsobjekten, wenn die Abstands- oder Hygieneregeln nicht eingehalten werden können (oder limitierter Zugang)
- limitierter Gebrauch des Aufzuges
- eventuelle Neuregelung oder konkrete Lenkung des Besucherflusses je nach



einer zu hohen Personendichte ein Verhältnis zwischen Fläche und höchstmöglicher Personenanzahl hergestellt. Das Verhältnis beträgt 1 Person pro 10 m². Die Eigentümer oder Nutzer der Flächen sind verpflichtet, im Falle von Flächen über 50 m² für die Einhaltung dieser 1/10 Regel zu sorgen.

Räumlichkeiten (z.B. Wegführung mit klarer Kennzeichnung in engen Räumen oder Korridoren)

- Bodenmarkierungen zur Regelung des Besucherflusses oder zur besseren Übersicht zur Verteilung der Besucher im Raum
- Eine Schlangenbildung an der Kassa kann durch Abstandsmarkierungen und entsprechende Informationstafeln für Besucher/innen im Eingangsbereich vermieden werden.
- Überall dort wo möglich sollte der Ticketverkauf online organisiert werden (auch dadurch werden Schlangenbildungen vermindert)
- Wenn möglich kann der Kassensbereich durch eine Schutzvorrichtung zum Beispiel aus Plexiglas abgetrennt werden (Im Falle eines Museumsshops ist eine Trennwand im Kassensbereich vorgeschrieben: siehe Anhang A, Punkt II. A Spezifische Maßnahmen im Handel, Abs.5)
- Solange mit Verordnung vom Landeshauptmann nicht anders festgelegt, bleibt der Einzelhandel, und damit auch der Museumsshop, an Sonn- und Feiertagen geschlossen (siehe Anhang A, Punkt II. A Spezifische Maßnahmen im Handel, Abs.6)
- Einführung von einem geregelten und gestaffelten Zugang für Besucher
- Besucher sollten möglichst wenige Oberflächen berühren (ev. Abstandshalter oder -markierungen)
- Informationstafeln, -broschüren oder -flyer für die Besucher mit allen nötigen Informationen zu den Hygiene- und Abstandsregeln im Eingangsbereich und auf jedem Stockwerk (ev. auch vor bestimmten Objekten)
- Eventuell kann auch ein Maskottchen (ev. mit „branding“) verwendet werden, das die Besucher mit den Regeln vertraut macht, um die Informationen freundlicher und v.a. für Kinder



	<p>zugänglicher zu machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch zusätzliches Personal kann über die Hygiene- und Abstandsregeln informieren.
<p><u>Anhang A, Punkt I, Abs. 6:</u> In geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen muss die Desinfektion von Händen für die Benutzer immer und überall möglich sein. ...</p> <p><u>Anhang A, Punkt II, Abs. 4:</u> Im Sinne von Punkt I, Abs. 6 muss eine umfangreiche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Vorrichtungen zur Desinfektion der Hände gewährleistet werden. Im Besonderen müssen diese Vorrichtungen neben Tastaturen, Touchscreens und Zahlungssystemen im Falle der Kundenverwendung verfügbar sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellen von Seife und Einmalhandtüchern in den WC-Anlagen - Bereitstellen von Händedesinfektionsmittel im Eingangs- und Ausgangsbereich, in jedem Stockwerk, am Ein- und Ausgang der Toiletten - Geräte wie Audioguides oder Hand-on-Stationen sollten nach jedem Gebrauch desinfiziert werden
<p><u>Anhang A, Punkt II, Abs. 2:</u> Es muss die regelmäßige Reinigung und Raumhygiene gewährleistet werden.</p> <p><u>Anhang A, Punkt II, Abs. 3:</u> Es muss, sofern realisierbar, eine ausreichende natürliche Lüftung und ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Reinigungsintervalle durch das Reinigungspersonal (besonders in Toiletten) - Häufig berührte Oberflächen sollten öfters und regelmäßig desinfiziert werden - Desinfektion von Audioguides kann von den Mitarbeitern, welche die Geräte austeilen, sofort nach Gebrauch erfolgen - Desinfektion von Touchscreens oder Hands-on-Stationen kann von Museumsarbeitern zwischendurch erfolgen - Es können Reinigungsprotokolle erstellt werden - Überall dort wo möglich sollten Türen geöffnet bleiben, um eine bessere Lüftung zu ermöglichen und unnötiges Berühren von Türgriffen zu vermeiden.
<p><u>Art. I, Abs. 7:</u> Die Personen mit Symptomen einer Atemweginfektion und Fieber über 37,5° C bleiben im eigenen Domizil, meiden soziale Kontakte und setzen sich mit ihrem Arzt in Verbindung. ...</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Personen mit Fieber oder anderen Grippe-symptomen darf der Zugang verweigert werden (Temperaturmessungen sind für Besucher nicht verpflichtend; Ausnahme: Führungen)



Für Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem **Museumsshop** wird auf *Anlage A, Punkt II. A Spezifische Maßnahmen im Handel* des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08. Mai 2020 verwiesen. [Derzeit und bis zu eventuellen Aktualisierungen des Gesetzes müssen die Museumshops an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben \(Anlage A, Punkt II. A, Abs. 6 LG 4/2020\).](#)

Für Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der **gastronomischen Tätigkeit in Museen** wird auf *Anlage A, Punkt II. D Spezifische Maßnahmen für die Tätigkeiten der Gastronomie* des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08. Mai 2020 verwiesen.

Für Maßnahmen zum **Schutz der Mitarbeiter** wird auf *Anlage B: Gemeinsames Protokoll zur Regelung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Verbreitung des Covid-19-Virus am Arbeitsplatz zwischen der Regierung und den Sozialpartnern* des Landesgesetzes Nr. 4 vom 08. Mai 2020 verwiesen.

Nützliche Links:

Südtiroler Zivilschutz:

www.provinz.bz.it/coronavirus

Musei e Covid-19: Nationale und internationale Richtlinien von Icom Italia gesammelt:

<http://www.icom-italia.org/musei-e-covid-19/>

ICOM-Österreich (Empfehlungen):

<http://icom-oesterreich.at/sites/icom->

[oesterreich.at/files/attachments/covid19_schutzmassnahmen_23042020_0.pdf](http://icom-oesterreich.at/sites/icom-oesterreich.at/files/attachments/covid19_schutzmassnahmen_23042020_0.pdf)

Direktion für die Museen des Kulturministeriums:

<http://musei.beniculturali.it>

Kontaktperson für eventuelle Rückfragen und Anregungen:

Igor Bianco, Amt für Museen und museale Forschung, igor.bianco@provincia.bz.it, Tel. 0471/416841